



Satzung des Historischen Vereins für Stadt und Kreis Ludwigsburg e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Historischer Verein für Stadt und Kreis Ludwigsburg e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.
Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Historische Verein stellt sich die wissenschaftliche Pflege der Geschichts- und Altertumskunde vorwiegend im Bereich des Landkreises Ludwigsburg zur Aufgabe. Er will damit die geschichtlichen und kulturellen Grundlagen der engeren Heimat auch für die Aufgaben der Gegenwart und die Gestaltung der Zukunft unter Berücksichtigung erhaltenswerter Tradition wirksam machen. Es soll dadurch ein sachgerechter und zeitgemäßer Beitrag für die Gesellschaft und ihre Umwelt geleistet werden.
2. Die wichtigsten Mittel zur Erfüllung dieser Zwecke sind:
 - a) Eine vereinseigene Veröffentlichung,
 - b) Vorträge, Führungen, Ausstellungen, Studien- und Lehrfahrten,
 - c) sachverständige Beratungen und Stellungnahmen zu wichtigen, mit der Arbeit des Vereins zusammenhängenden Tagesfragen, auch in Presse und Rundfunk.
3. Der Historische Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Volksbildung, Wissenschaft und Denkmalpflege.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Einzelmitgliedschaft) und juristische Personen (körperschaftliche Mitgliedschaft) werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich; er muss dem Verein mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden
 - a) wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins gefährdet,
 - b) wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.



§ 4

Beitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag von körperschaftlichen Mitgliedern wird durch Selbsteinschätzung bestimmt, er soll aber mindestens dem Jahresbeitrag der persönlichen Einzelmitglieder entsprechen.
2. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorsitzende und sein Stellvertreter,
c) der Vorstand.
2. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
2. Sie hat die Aufgabe,
 - a) den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter zu wählen;
 - b) den Kassenverwalter und den Schriftführer zu wählen, die zusammen mit dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter den engeren Vorstand bilden;
 - c) den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht des Kassenverwalters und den Prüfungsbericht des vom Vorstand bestimmten Kassenprüfers entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
 - d) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen;
 - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen;
 - f) über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins und über Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung zu beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in der Ludwigsburger Kreiszeitung bekannt zu geben.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.



5. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder, Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 8

Vorsitzender

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zur Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
4. Der Vorsitzende erledigt mit Hilfe des Schriftführers und des Kassenverwalters die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten sind.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem engeren und dem erweiterten Vorstand.
2. Dem engeren Vorstand gehören außer dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter der Kassenverwalter und der Schriftführer an. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Der engere Vorstand beruft die Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Der Vorstand soll mindestens zehn und höchstens 15 Personen zählen. Zum erweiterten Vorstand gehören je ein Vertreter der Stadtverwaltung Ludwigsburg und des Landratsamtes Ludwigsburg. Die Berufungen in den erweiterten Vorstand bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung, dem Vorsitzenden oder dem engeren Vorstand vorbehalten sind. Der engere Vorstand berät den Vorsitzenden bei der Führung der laufenden Geschäfte.

§ 10

Niederschrift

Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Der Protokollführer und der Versammlungsleiter beurkunden die Beschlüsse.



§ 11

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Für den Beschluss selbst ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 12

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Stadt Ludwigsburg und an den Landkreis Ludwigsburg für ausschließlich und unmittelbar solche gemeinnützigen Zwecke, die denjenigen des aufgelösten Vereins entsprechen.

§ 13

Inkrafttreten

Die zuletzt am 6.5.1983 geänderte Satzung wurde u. a. zum Zwecke der Erhaltung der Gemeinnützigkeit in §§ 4, 6 und 12 geändert. Die Änderung trat am 24.3.2011 (Tag der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg) in Kraft.

(gez. Elfriede Krüger)
Vorsitzende

(gez. Franziska Hänslers)
Schriftführerin